

STATUTEN

vom

Verein Drohnenbetrieb Geomatik Schweiz

(Version 26. Juli 2022)

1. Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Verein Drohnenbetrieb Geomatik Schweiz» (nachfolgend: VDGS) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB.

Der Sitz des VDGS befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

2. Zweck und Ziele

Der VDGS bezweckt das Erheben, Aufbereiten und Zurverfügungstellen von Geo- und Sachdaten zugunsten seiner Mitglieder. Dazu werden in der Schweiz mittels u.a. unbemannter Luftfahrzeuge kommerzielle Inspektionsflüge, Vermessungsflüge (horizontales und vertikales Mapping), Dokumentationsflüge sowie weitere mit dem Vereinszweck vereinbare Flüge durchgeführt (nachfolgend: Drohnenoperation).

Der VDGS zeichnet verantwortlich für die Drohnenoperation seiner Mitglieder. Der VDGS und seine Mitglieder verpflichten sich für die Drohnenoperation die jeweils gültige Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (nachfolgend: BAZL) sowie das OPERATIONS MANUAL in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

3. Mitglieder

Mitglieder des VDGS können juristische und natürliche Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verfügen über Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und kann sich vertreten lassen.



Die Mitglieder verpflichten sich nebst der Entrichtung ihrer Mitgliederbeiträge zum Einhalten des OPERATIONS MANUAL bei Drohnenoperationen. Die für die Drohnenoperation eingesetzten Drohnenlenker müssen Vereinsmitglieder des VDGS sein und die Anforderungen des OPERATIONS MANUAL erfüllen. Für die Drohnenoperation können weitere Finanzmittel von den Mitgliedern einverlangt werden.

5. Austritt, Suspendierung und Ausschluss

Ein Austritt als Mitglied ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung vorläufig vom Drohnenbetrieb suspendieren und den Ausschluss androhen, wenn dieses Pflichten aus der Drohnenoperationen oder die Statuten verletzt. Das Safety Review Board (SRB) entscheidet unverzüglich über den Weiterbestand der Sistierung.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle auch jederzeit verwarnet werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet vorgängig über den Ausschluss. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Der Austritt oder Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Ebenso erlischt das Recht zur Drohnenoperation unter dem VDGS durch das ehemalige Vereinsmitglied. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Organisation und Organe

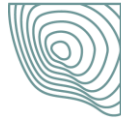
Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

6a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VDGS. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.

Ausserordentlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.



Die Mitgliederversammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auch unter Angabe der Traktanden kurzfristiger einberufen werden. Die Nichteinhaltung der 20-tägigen Frist bedarf einer Begründung. Die Versammlung entscheidet über:

- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- Auflösung und Liquidation des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum von 50% der Mitglieder nicht erreicht, gilt für die wiederholende Mitgliederversammlung keine Mindestpräsenz. Ein Mitglied kann sich vertreten lassen oder seine Stimme schriftlich zu jedem einzelnen Traktandum abgeben. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Vertretungen und schriftlichen Stimmabgaben gelten als anwesend. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei dann mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben muss. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

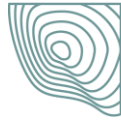
6b. Der Vorstand

Der VDGS wird durch einen 3-5-köpfigen Vorstand geleitet, der sich mit dem Präsidium selber konstituiert. Ämterkumulation ist zulässig. Vorstand und Präsident/Präsidentin werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- er sichert die Interessen des VDGS und trifft dafür die entsprechenden Vorkehren
- er beruft die Mitgliederversammlung ein
- er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern
- er stellt die finanziellen Mittel für die Drohnenoperation sicher
- er stellt Antrag für die Mitgliederbeiträge und die Finanzmittel zuhanden der Mitgliederversammlung
- er wählt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle und stellt die Einhaltung des OPERATIONS MANUAL sicher
- er nominiert den Postholder Flight Operation gemäss OPERATIONS MANUAL

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz, Telefonschaltung oder ähnlichen technischen Mitteln durchgeführt werden. Auch kann ein Vorstandsmitglied mit diesen technischen Mitteln an der Vorstandssitzung teilnehmen.



Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

6c. Die Geschäftsstelle und der Post Holder Flight Operation / Sicherheitsbeauftragte

Der Vorstand kann die Drohnenoperation und die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren, welche die Einhaltung des OPERATIONS MANUAL sicherstellt. Der Post Holder Flight Operations, welcher nicht Vereinsmitglied sein muss, rapportiert der Geschäftsstelle bezüglich Einhaltung des OPERATIONS MANUAL.

Der nominierte Post Holder Flight Operation hat die Pflichten gemäss OPERATIONS MANUAL wahrzunehmen und die Strukturen der Drohnenoperationen entsprechend zu erstellen. Er etabliert namentlich aber nicht abschliessend ein Safety Management System (SMS) und ein Safety Review Board (SRB) gemäss OPERATIONS MANUAL und führt die Dokumentenanlage.

6d. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Diese kann vereinsintern oder extern bestellt werden. Sie besteht mindestens aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person.

7. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Statutenänderungen und Auflösungen des Vereins

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Geänderte Statuten sind mit Revisionsnummer und Datum zu versehen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Statutenänderungen dürfen dem OPERATIONS MANUAL nicht zuwiderlaufen. Andernfalls ist das OPERATIONS MANUAL anzupassen und die entsprechende Genehmigung beim BAZL einzuholen.

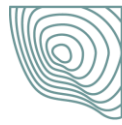
Für die Auflösung des VDGS müssen mindestens 50% der gesamten Vereinsmitglieder stimmen und eine 2/3 Mehrheit für die Beschlussfassung vorhanden sein. Nach Auflösung des Vereins ist eine Drohnenoperation VDGS ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20.09.2022 einstimmig verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Der Präsident
Rico Breu

Der Protokollführer
Martin Kuonen



VDGS ASEG D ASUG D

Verein Drohnenbetrieb Geomatik Schweiz
Association Suisse pour l'Exploitation Géomatique des Drones
Associazione Svizzera per l'Uso Geomatico dei Droni

Anhang:

- Betriebshandbuch VDGS, VDGS-OM Rev.